

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE  
Frau Maurer  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**DS 0727/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Sondernutzungsgebühren und weiteren Kosten bei Sportveranstaltungen im öff. Raum – Teil 2; öffentlich**

Sehr geehrte Frau Maurer,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1. Welche weiteren Kosten bzw. Auflagen waren für die Sportvereine mit den Nutzungsgenehmigungen vom öffentlichen Raum insbesondere Verkehrsraum verbunden (z.B. für Absperr- und Umleitungsmaßnahmen) - bitte nach Kostenart unterschieden in den Jahresscheiben 2023 und 2024 aufschlüsseln?**

**Grünanlagensatzung/Grünanlagegebührensatzung:** Die Auflagen für Sportveranstaltungen werden individuell, je nach Art, Umfang der Nutzung und Wertigkeit der Parkanlage bzw. Grünfläche, festgelegt. In den letzten zwei Jahren wurden für diverse Sportveranstaltungen folgende Auflagen seitens des Garten- und Friedhofsamtes festgesetzt:

- Das Befahren der Wege- und Grünflächen in der Parkanlage ist nicht gestattet.
- Die Nutzung des Parks ist entsprechend den Witterungs- und Wegeverhältnissen zum Veranstaltungstag anzupassen.
- Sofern die Aktivitäten unmittelbar an einer Hundefreilauffläche entlang verlaufen, ist diese aus Sicherheitsgründen zu sperren. Die Verantwortung hierfür trägt der Veranstalter.
- Auf die Einhaltung der Baumschutzsatzung wird hiermit hingewiesen.
- Die allgemeine Reinigung obliegt dem Antragsteller, anfallender Unrat ist eigenständig zu entsorgen.
- Die Spielgeräte eines Spielplatzes dürfen nur in der für sie bestimmten Funktion genutzt werden.

Es sind in den Jahren 2023 und 2024 keine Kosten seitens des Garten- und Friedhofsamtes für Sperrungen oder Nutzungen erhoben worden.

**Sondernutzungssatzung/Sondernutzungsgebührensatzung:**

Seitens des Bürgeramtes wurden im Zusammenhang mit der Nutzung von öffentlichen Räumen keine Kosten erhoben bzw. Auflagen erteilt.

*Seite 1 von 3*

Für Veranstaltungen, welche im öffentlichen Straßenraum stattfinden und daher verkehrsregelnde Maßnahmen notwendig machen, ist die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO erforderlich. Je nach Veranstaltungsart kann zudem die Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 StVO nötig sein.

In den Jahren 2023 und 2024 wurde nachfolgende Anzahl straßenverkehrsrechtlicher Genehmigungen für Veranstaltungen von Erfurter Sportvereinen erteilt:

- ▶ 2023:  
5 Stück
- ▶ 2024:  
5 Stück

Mit diesen Genehmigungen waren nachfolgende Verwaltungsgebühren verbunden:

- ▶ 2023:  
225,00 EUR
- ▶ 2024:  
195,00 EUR

Die aufgeführten Kosten beinhalten hierbei ausschließlich die Verwaltungsgebühren für die Genehmigungserstellung. Die Aufwendungen für die Ausführung der angeordneten verkehrsregelnden Maßnahmen, also bspw. die Aufstellung von Verkehrszeichen für Sperrungen und Ausweisungen von Umleitungen, sind in dieser Aufstellung nicht enthalten. Hierfür ist allein der Veranstalter verantwortlich, der diese verkehrsregelnden Maßnahmen selbst oder unter Inanspruchnahme eines Dienstleisters (Verkehrssicherungsfirma) realisieren kann.

## **2. Wurden Bußgeldbescheide erlassen, wenn die Nutzung öffentlichen Raums durch Sportvereine nicht entsprechend angemeldet beziehungsweise beantragt wurde? Wenn ja, bitte die Gesamthöhe der Bußgelder benennen.**

Es wurden keine Bußgeldbescheide für unangemeldete Sportveranstaltungen im öffentlichen Raum erlassen.

## **3. Hat die Stadtverwaltung Kenntnis über rechtliche Möglichkeiten für Kommunen in Thüringen, in ihren Satzungen Sportvereine von der Zahlung von Sondernutzungsgebühren sowie anderen Kosten für die Nutzung des öffentlichen Raums / Verkehrsraums zu befreien?**

In Erfurt gibt es hierzu nachfolgende Regelungen.

### **a. § 1 Abs. 4 Grünanlagengebührensatzung**

*„In Ausnahmefällen kann von der Erhebung einer Gebühr für die Sondernutzung abgesehen werden.*

*Ausnahmefälle sind insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, Informationsständen von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet, sowie bei Informationsständen der politischen Parteien und politischen und kulturellen Veranstaltungen sowie Straßenfesten gegeben.*

*Stände, die von Vertretern eines Bürgerbegehrens (§ 17 ThürKO) angemeldet werden und ausschließlich dem Anliegen des Bürgerbegehrens dienen, sind grundsätzlich von der Sondernutzungsgebühr befreit.*

*Wenn die Sondernutzung im direkten Zusammenhang mit einer städtischen Veranstaltung steht.“*

### **b. Sondernutzungsgebührensatzung:** Mit der Regelung des § 3 Abs. 2 Sondernutzungsgebühren-

satzung erfolgt die Befreiung der Sportvereine von den Sondernutzungsgebühren.

Über vergleichbare Regelungen in Thüringen liegen keine Kenntnisse vor.

Die Erhebung der Verwaltungsgebühren für Genehmigungen für Maßnahmen im Straßenverkehr erfolgt nach der bundeseinheitlichen „Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)“. Die Stadtverwaltung ist gesetzlich verpflichtet, diese Gebührenordnung anzuwenden und kann diese auch nicht über eigene Satzungen oder Gebührenordnungen umgehen. In § 5 GebOSt sind Ausführungen zu persönlicher Gebührenfreiheit enthalten. Die darin aufgeführten Sachverhalte treffen auf Sportvereine nicht zu, so dass diese von der Gebührenerhebung nicht befreit werden können.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn